

Merkblatt

zu den Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)
gemäß § 34 b Einkommensteuergesetz (EStG)

A. Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Käferfraß oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden (§ 34 b Abs. 1 Nr. 2 EStG). Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

Die ermäßigten Steuersätze des § 34 b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

Voraussetzung für die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
2. Das veräußerte oder entnommene Holz muss getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen im Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Zusätzliche Voraussetzung für ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes:

3. Die außerordentlichen Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen (§ 34 b Abs. 3 Nr. 2 EStG).
4. Der Nutzungssatz muss in einem Forstwirtschaftsplan berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein (§ 68 EStDV).

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit **weniger als 50 Hektar** forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34 b EStG ein Nutzungssatz von 5,0 Erntefestmeter o.R. je Hektar zugrunde gelegt (R 34b.6 Abs. 3 EStR).

B. Meldeverfahren

I. Kalamitätsnutzungen außer Rotfäule

a) Mitteilung des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens dem Bayerischen Landesamt für Steuern mitzuteilen.

Bayerisches Landesamt für Steuern Dienststelle München 80284 München (zuständig für Oberbayern, Niederbayern, Schwaben)	Bayerisches Landesamt für Steuern Dienststelle Nürnberg 90332 Nürnberg (zuständig für Oberfranken, Mittelfranken Unterfranken, Oberpfalz)
--	--

Maßgebend für die Zuständigkeit ist die Lage der Schadensfläche. Für die Mitteilung ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Vorankmeldung) zu verwenden, der bei den Finanzämtern oder der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern erhältlich ist. Die geschätzte Schadensmenge ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben. Die Mitteilung des Schadens muss so rechtzeitig vor Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, dass eine eventuelle Überprüfung des Schadens durch den Forstsachverständigen der Steuerverwaltung erfolgen kann.

Vor der Mitteilung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden. Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten werden, ist die Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.

bitte wenden

b) **Nachweis** des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) zu verwenden.

II. Kalamitätsfolgehiebe

Die nach Kalamitäten stehen gebliebenen Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. Kalamitätsfolgehiebe), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können, insbesondere aber, wenn **nicht hiebsreife** Bestände eingeschlagen werden müssen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1961 III Seite 276 ff).

Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Daher muss der beabsichtigte Einschlag wie eine Kalamitätsnutzung mit einer Mitteilung angezeigt werden und der gemeldete Bestandsrest nach Abgabe der Mitteilung **4 Wochen** lang überprüfbar sein. Bestandsreste, deren Besichtigung infolge verspäteter Mitteilung nicht mehr möglich ist, können als Holznutzung infolge höherer Gewalt nicht anerkannt werden.

Der Nachweis von Kalamitätsfolgehieben muss wie bei einer Kalamitätsnutzung unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

III. Schäden durch Eschentriebsterben

Diese Schäden können, soweit Blattverluste über 60% erreicht werden, als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden.

Nach Abgabe der Mitteilung müssen die Schäden 4 Wochen lang am stehenden Bestand durch den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern überprüfbar sein.

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

IV. Rotfäuleschäden

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.11.2018, (Abgrenzung und Anerkennung von Rotfäule als Holznutzung infolge höherer Gewalt), Gz. IV C7-S 2291/18/10001 geregelt.

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis des Rotfäuleanteils und der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

C. Anerkennung

Dem Steuerpflichtigen wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Bayerischen Landesamt für Steuern eine Mitteilung über die nachgewiesenen bzw. vom Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern festgestellten Schadholzmengen zugesandt.

Die Vordrucke ESt 34b-Mitteilung (Voranmeldung), ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) und dieses Merkblatt können auch aus dem Internet bezogen werden.

www.lfst.bayern.de

(Formulare-Steuererklärung-Einkommensteuer-Forstwirtschaft)